

Fußballclub Binzgen e.V.

- gegründet 1962 -



SATZUNG DES FC BINZGEN e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein Fußballclub FC Binzgen e.V. wurde am 23. Juni 1962 gegründet. Er führt den Namen „Fußballclub Binzgen e. V.". Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e.V., Freiburg, sowie im Badischen Sportbund Süd, Freiburg, im Deutschen Sportbund, Sitz in Frankfurt am Main.

§2

Der Verein FC Binzgen e.V. mit Sitz in 79725 Laufenburg-Binzgen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 630198 eingetragen.

§3

Zweck des Vereines ist die der körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Fußballsportes. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß". Politische und religiöse Bindungen innerhalb des Vereines sind ausgeschlossen.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laufenburg(Baden) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fußballclub Binzgen e.V.

– gegründet 1962 –



II. Mitgliedschaft

§8

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§9

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird in der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von jeder Beitragsleistung befreit.

§10

Jedes ~~volljährige~~ Mitglied **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** hat in den Vereinsversammlungen gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§11

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich **per Anmeldeformular** ~~oder mündlich~~ unter Angabe des Namens, ~~des Berufes~~, des Geburtsdatums und der Anschrift bei einem Vorstandsmitglied. **Über** ~~aber~~ die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über die Aufnahme geheim abzustimmen. Bei einer Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Der Vorstand ist bei einer Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe hierfür dem Antragsteller bekannt zu geben.

§12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte ~~an den~~ **gegenüber dem** Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

Der Vorstand ist befugt, in folgenden Fällen die Ausschließung eines Mitgliedes zu beschließen:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung mindestens zwölf Monate im Rückstand ist.
- Bei unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten und bei fortgesetzter Nichtbefolgung der geltenden Spielregeln.
- Bei unehrenhaftem Verhalten, innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gemäß § 58 Nr. 1 BGB hat die Satzung eine Bestimmung über den Austritt der Mitglieder zu enthalten, d.h. es muss angegeben sein, wie sich dieser vollzieht (z. B. schriftlich oder mündlich, gegenüber wem).

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen (§ 39 Abs. 2 BGB).

Darüber hinaus darf der Austritt eines Mitglieds durch die Satzung nicht unzulässig erschwert werden.

Fußballclub Binzgen e.V.

– gegründet 1962 –



III. Verwaltung des Vereins

§ 13

Der Verein wird durch Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Er wird ~~mit Ausnahme des Jugendleiters und seines Stellvertreters~~ von der Generalversammlung für ~~ein~~ **zwei** Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

§ 14

a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

~~1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,~~ **Den Vorsitzenden**, Schriftführer, Hauptkassierer, 1. Spielleiter, Jugendleiter.

b) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

~~1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,~~ **Bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden** Schriftführer, Hauptkassierer, 1. Spielleiter, 2. Spielleiter, Jugendleiter, Jugendleiter-Stellvertreter, Abteilungsleiter Alte Herren, ~~Abteilungsleiterin Gymnastikgruppe,~~ ~~Abteilungsleiterin Jazztanzgruppe,~~ ~~zwei Platzkassierer,~~ **Abteilungsleiter:innen**, zwei bis vier Beisitzer (je nach Bedarf), Ehrenvorsitzender.

Entscheidungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes:

1. Leitung des Spielbetriebs der Aktiv- und Junioren-Mannschaften.
2. Verfügung über die finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Bestellung und Entlassung von Trainern im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel.
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel.
5. Verpflichtung und Entlassung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, wie Mannschaftsbetreuern, Jugendtrainer und -betreuer.
6. Abschluss von Versicherungen im Rahmen der Vorschriften des Südbadischen Fußballverbandes und im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel.
7. Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben von höchstens € 500,- im Einzelfall für unvorhergesehene Dinge, wobei eine weitere Ausgabe dieser Art erst getätigt werden darf, wenn die vorherige außerordentliche Ausgabe vom Gesamtvorstand genehmigt wurde.
8. Die üblichen Verwaltungsaufgaben.

Die Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstandes:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes.
2. Anträge an die Generalversammlung.
3. Tagesordnung der Generalversammlung.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Anstellungsverträgen, soweit diese über die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen.
5. Genehmigung außerordentlicher Ausgaben in Fällen des § 14, Abs. 7.
6. Organisation und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen.
7. Bestellung und Entlassung des Clubheimwirtes.

Fußballclub Binzgen e.V.

- gegründet 1962 -



§ 15

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden~~ **die Vorsitzenden** vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ~~Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.~~

§ 16

~~Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist bei vollzähliger Anwesenheit beschlussfähig.~~

§ 17

~~Generalversammlung und Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Schriftführer ein. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.~~

§ 18

~~Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens 10 Prozent der volljährigen Mitglieder. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Für die Einladung gelten die Bestimmungen aus § 17. Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der § 10 u. 16.~~

§ 16

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr (vor dem 31. Juli) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Laufenburg, einberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Laufenburg haben, werden schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand eingeladen.

Tagesordnung muss enthalten:

Jahresbericht; Kassenbericht; Kassenprüfbericht; Entlastung des Vorstandes; Wahl eines Wahlleiters;

Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des 1. Jugendleiters, des Jugendleiter Stellvertreters;

Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten 1. Jugendleiters und des Jugendleiter Stellvertreters; Wahl der Kassenprüfer und Beratung von Anträgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Bei der Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist dessen vorherige schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorzulegen.

Die Generalversammlung wählt ~~jährlich~~ **alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.**

Die Wahl des Gesamtvorstandes hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Mit Zustimmung aller

Anwesenden kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Versammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

Fußballclub Binzgen e.V.

- gegründet 1962 -



Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Einer der bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit 1/3 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 197

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des ~~i. eines~~ Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§20

~~Jährlich nach Saisonende vor dem 30.1. Juni~~ ~~Juli~~ findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Tagesordnung muss enthalten:

~~Jahresbericht; Kassenbericht; Kassenprüfbericht; Entlastung des Vorstandes; Wahl eines Wahlleiters;~~

~~Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des 1. Jugendleiters, des Jugendleiter Stellvertreters;~~

~~Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten 1. Jugendleiters und des Jugendleiter-~~

~~Stellvertreters; Wahl der Kassenprüfer und Beratung von Anträgen.~~

~~Die Wahl des Gesamtvorstandes hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Versammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.~~

~~Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

~~Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. ~~bei einem der~~ Vorsitzenden eingereicht werden.~~

~~Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.~~

~~Bei der Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist dessen vorherige schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorzulegen.~~

~~Die Generalversammlung wählt jährlich ~~zwei~~ ~~jährlich~~ zwei Kassenprüfer. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.~~

~~Über Versammlungen ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Vertreter, ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2.~~

~~von einem~~ Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 a

Die Jugendabteilung ist ordentliche Abteilung des Vereins und wird durch den Jugendleiter verwaltet.

Die Jugendversammlung wird vor der Generalversammlung abgehalten. Der Jugendleiter und sein

Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung im Gesamtvorstand. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter

werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Werden der

Jugendleiter und/oder sein Stellvertreter von der Generalversammlung nicht mit einfacher Mehrheit

bestätigt, wird eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Rechte und Pflichten der

Jugendabteilung sind in der Jugendordnung des Vereins verankert.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Fußballclub Binzgen e.V.

- gegründet 1962 -



~~§ 21~~

~~Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen~~

§ 22 18

Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch während des Spielbetriebes, sowohl für die Spieler als auch für die Zuschauer.

§ 23 19

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Spielgeschehen entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§ 24 20

Die einzelnen Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

~~§ 25~~

~~Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, Strafen in Form von Verweisen, Geldstrafen bis zu € 20, — und Sperren verhängen.~~

~~§ 26~~

~~Der Vorstand ist ermächtigt, für den laufenden Spielbetrieb Ausschüsse zu bilden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterliegen jedoch den Weisungen des Vorstands.~~

§ 27 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung sind die Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische (Firewall) sowie organisatorische (< 10 Personen Zugang im Verein) Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Die mit der Behandlung dieser Daten beauftragten Mitglieder verpflichten sich, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Fußballclub Binzgen e.V.

- gegründet 1962 -



3. Als Mitglied des SBFV und des BSB ist der FC Binzgen 1962 e.V. verpflichtet, seine Mitgliederlisten an diese beiden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Alter des jeweiligen Mitglieds. Gegebenenfalls wird bei Vorstandsmitgliedern oder Trainern auch deren Funktion übermittelt.
4. Hinsichtlich der Vereinsförderung durch die Stadt Laufenburg ist der FC Binzgen 1962 e.V. nach den Vereinsförderrichtlinien verpflichtet, seine Mitgliederliste an die Stadt Laufenburg zu melden. Übermittelt wird dabei Name, Geburtsdatum, Wohnort, die Mannschaftszugehörigkeit sowie die Funktion des Mitglieds.
5. Der Verein hat als öffentliche Einrichtung die Pflicht, die Öffentlichkeit über etwaige Entwicklungen im Verein zu informieren. Dies kann über die Presse, das Mitteilungsblätter der Stadt Laufenburg, die vereinseigene Homepage, den Aushang sowie über andere multimediale Wege und soziale Netzwerke geschehen.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber einem der Vorsitzenden einer solchen Weitergabe von Daten und Bildern widersprechen.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds ist es dem Verein gestattet, die personenbezogenen Daten des Mitglieds zu archivieren.
Personenbezogene und die Kassenverwaltung betreffende Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Regelungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Satzung löst die bisherige Satzung ab.

Laufenburg-Binzgen, am 29. Jun. 2024

Vorsitzende